

minder zahlreiche sichere Anknüpfungspunkte darbietet¹, und zudem liefert sie das langobardische Recht in einer Weise, die sie ebenso in formeller wie in materieller Hinsicht für Anwendung auf dem Kulturniveau der Bulgaren geeigneter erscheinen lassen musste, als dies bei dem Rechte der Justinianischen Gesetzgebung der Fall war. Soviel ist gewiss, dass für die Annahme, Papst Nikolaus habe den Bulgaren die Rechtsbücher Justinians geschickt, keine entscheidenden Gründe sprechen².

1) Dies ergibt die folgende Uebersicht, bei der ich zur besseren Kontrolle, neben den bezüglichen Stellen langobardischen bzw. karolingischen Rechts, nach dem Edictus (ed. Bluhme, 1869) und dem Capitulare Italicum (MG. LL. IV, 484 seq.), korrespondierende Texte der Justinianischen Kodifikation und zwar (mit einem Fragezeichen) selbst dann hinzugefügt habe, wenn sie nur ganz unsichere Beziehungen darbieten: 1) Cap. 12 von den Tagen, an denen kein Gericht gehalten wird, Kar. M. 136 (C. 3, 12). — 2) 19 Bestrafung der Hochverräther Roth. 1 (J. 4, 18, 3 u. passim). — 3) 20 vom 'liber homo . . . qui de patria sua fugit' (scil. 'iure') [alicuius] 'conditionis nexibus obstrictus' Roth. 3 (C. 11, 64?). — 4) 21 'si servus a domino fugiens recesserit' Liutpr. 44 u. Pipp. 9 (C. 6, 2). — 5) 22 u. 23 von den Ausreissern und den Widerspenstigen vor dem Feinde, Kar. M. 34, 79, 80 (D. 49, 16, 5 u. C. 12, 45?). — 6) 24, 26, 27 von Parricidium, dem Verwandtenmord und dem Verrat des Socius ('qui socium suum mortis tradiderint') Roth. 163 u. 7 (J. 4, 18, 5 u. 6 u. passim). — 7) 25 von der Bestrafung der Grenzwächter, die die Flüchtlinge entweichen lassen, Roth. 264—267 (C. 9, 4, 4?). — 8) 28 u. 29 vom Ehebruch und Incest Roth. 185 u. 211—213; Liutpr. 7, 33 u. 130; Kar. M. 5 (J. 4, 18, 4 u. passim; Nov. 12, 1 u. C. 5, 5, 4). — 9) 31 von den Fures animalium Roth. 232, 318, 329 (J. 4, 1? u. passim?). — 10) 32 vom Plagium und von der Entführung Roth. 191; 207—210 (J. 4, 18, 10 u. passim). — 11) 52 vom Verbrechen der Kastration Kar. M. 81 (C. 4, 42). — 12) 84 von der Strafe des falschen Anklägers Roth. 9 (C. 9, 46, 2 u. 10).

2) Diese Annahme wird insbesondere und in eingehender Ausführung von K. Neumeyer, Die gemeinr. Entwickl. d. internat. Privat- u. Strafr. bis Bartolus S. 46, vertreten. Seine Argumente haben mich indessen nicht überzeugt. Auf die im Texte angegebenen Momente, die politische Konstellation habe Uebersendung der Gesetze Ostroms verbieten müssen und die bezüglichen langobardisch-fränkischen Normen eigneten sich für Anwendung bei den Bulgaren besser als die entsprechenden römischen, ist keine Rücksicht genommen. Wenn sich ferner Neumeyer darauf beruft, dass der Papst die überschickten Gesetze ebenso als 'venerandae leges' bezeichnet, wie die Institutionen Justinians (vgl. S. 725, N. 1), so kommt gegen die Schlussfolgerung einer Identität der ersteren und der letzteren in Betracht, dass Nikolaus, der sonst weithin auf die übermittelten Leges verweist, gerade bei der Zitation der Institutionentexte zu bemerken unterlässt, dass sie sich in den überschickten Gesetzen, zu denen doch auch die Institutionen hätten gehören müssen, finden. Die Behauptung des Textes, dass zu manchen der vom Papste unter Hinweis auf die überschickten Leges aufgeführten Sätze die Justinianische Gesetzgebung keine sicheren Anknüpfungspunkte bietet, scheint mir von Neumeyer nicht entkräftet zu